

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher).
Bezugspreis monatlich 1 M., vierteljährlich 3 M. — Wg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld).
Bestellungen nehmen alle Postämter und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für die Textzeile oder deren Raum 50 Pfg. für außerhalb Wohnorte 70 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 100 Pfg. im Restamteile 150 Pfg. (inkl. Teuerungszuschlag u. Umschlagsteuer.)
Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Post. 344.

Nr. 51.

Sonnabend, den 26. Juni 1920.

24. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Erhebung der Reichseinkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920.

Nachdem der Herr Reichsminister der Finanzen angeordnet hat, daß die Bestimmungen der §§ 45 bis 52 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 359) mit dem 25. Juni 1920 in Kraft treten, hat vom 25. Juni ds. Js. ab jeder Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte zu kleben und zu entwerfen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 45.

Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen der §§ 45 bis 52 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 359) mit dem 25. Juni 1920 in Kraft treten, hat vom 25. Juni ds. Js. ab jeder Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 46) des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerfen.

§ 46.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einkleben und Entwerfen der Steuermarken vorzulegen.

§ 47.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den nach § 45 einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerften Steuermarken zu geben.

§ 48.

Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte und in den Steuerarten solcher Danzpflichtigen Angehörigen, deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, die eingeklebten und entwerften Steuermarken unter Abgabe des entsprechenden Teiles der Steuerkarte teilweise innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungsschuld übertragen.

Übersteigt der Wert der nach Abs. 1 hingegebenen Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 49.

Verloren, unbrauchbar geworden oder zerstörte Steuerarten werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingeklebten und entwerften Steuermarken werden ihrem Werte nach auf die Steuerpflicht angerechnet; eine bare Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 50.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des in § 45 bestimmten Betrages neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 51.

Die Vorschriften der §§ 45 bis 50 gelten auch für die sonstigen Fälle des § 9 Nr. 1 und für die Fälle des § 9 Nr. 3 entsprechend.

§ 52.

Der Reichsminister der Finanzen kann ein von den Vorschriften der §§ 45 bis 49 abweichendes Verfahren zulassen. Die in Ausführung der §§ 45 und 52 des Gesetzes unterm 21. Mai 1920 erlassenen besonderen Bestimmungen, welche im Zentralblatt für das Deutsche Reich und im Reichssteuerblatt veröffentlicht sind, lauten in ihren wesentlichen Teilen folgendermaßen:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten.

Soweit die Auszahlung des Arbeitslohnes aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die auszuhaltende Kasse als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen.

Die Einbehaltung nach Abs. 1 unterbleibt, solange der Arbeitnehmer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2.

Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen

insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Sanktionen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichem oder privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Personen, Wertegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisenspennungen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Verdienste. Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrages mit dem Betrage zu rechnen, der sich aus den Lohn- tarifvereinbarungen ergibt. Wegen solcher Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und Sachbezüge nach den Ortspreisen anzunehmen, die das Versicherungsamt nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat. Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet worden sind, können in Abzug gebracht werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben nicht zu erfolgen.

Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:

- a) die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungs-gesetze bezogenen Bestimmungungs-, Kriegs-, Luftsoldat-, Alters- und Trauungsgelder;
- b) sonstige Versorgungsgebühren, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlassenen Dienstbeschädigung bezogen werden;
- c) die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine);
- d) Bezüge aus einer Krankenversicherung;
- e) Wertegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisenspennungen und andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, wenn ihr Jahresbetrag 1500 Mark nicht übersteigt; die Vorschriften des § 1 finden jedoch Anwendung auf Bezüge dieser Art, welche aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, sofern der Bezüher im Inland seinen Wohnsitz und seinen dauernden Aufenthalt hat.

Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden.

2. Einzahlung des einbehaltenen Betrages durch Steuermarken.

§ 3.

Jeder Arbeitnehmer hat sich für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich. Reicht eine Steuerkarte für die während eines Rechnungsjahres einfließenden Steuermarken nicht aus, so hat der Arbeitnehmer rechtzeitig für die Ausstellung einer neuen Steuerkarte durch die Gemeindebehörde Sorge zu tragen.

Die Vorderseite der Steuerkarte ist auf Grund der Angaben des Arbeitnehmers von der ausstellenden Behörde auszufüllen. Alle weiteren Einträge haben nach Maßgabe des Vorbereits durch den Arbeitgeber zu erfolgen, soweit sie nicht ausdrücklich für Einträge der Steuerbehörde vorbehalten sind.

Die Ausstellung der Steuerkarten kann von der Gemeindebehörde auf Antrag den Arbeitgebern übertragen werden.

Arbeitnehmern, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Steuerarten nicht auszufüllen.

§ 4.

Für den gemäß § 1 und § 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrag hat der Arbeitgeber Steuermarken bei der Auszahlung des Arbeitslohnes in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerfen.

Die Steuermarken werden bei den Postämtern zum Verkauf gestellt.

Die Steuermarken sind in die dafür vorgesehenen Spalten der Steuerkarte derart einzukleben, daß für jede Lohnzahlung eine neue Querspalte begonnen wird; auf jeder Marke ist der Tag der Verwendung und zwar der Tag und das Jahr in arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben niederzuschreiben. Der Gebrauch von Datumstempeln mit chemischer Farbe ist gestattet. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sowie die Bezeichnung der beiden ersten Ziffern der Jahresbezeichnung (z. B. 20. Okt. 20, 15. Sept. 21) sind zulässig. Auch ist gestattet, dem Verwendungsbemerkende die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise anzusetzen.

Nach jedem Einkleben von Steuermarken hat der Arbeitgeber den Wert der jeweils eingeklebten Marken in die dafür vorgesehene Spalte der Steuerkarte einzutragen; ist eine Seite mit Steuermarken gefüllt, so hat jeweils der letzte Arbeitgeber

an der dafür vorgesehenen Stelle den Gesamtwert der auf der Seite eingeklebten Marken einzutragen und die Richtigkeit des Entwurfs durch Unterschrift zu bescheinigen.

Das Finanzamt kann auf Antrag einzelnen Arbeitgebern gestatten, daß sie für ständig bei ihnen beschäftigte Personen die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung am Ende eines Monats oder Kalendervierteljahres — höchstens jedoch beim Ausgeben des Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis — für den während des entsprechenden Zeitraumes einbehaltenen Betrag entwerfen und in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einkleben.

§ 5.

Legt der Arbeitnehmer bei einer Lohnzahlung dem Arbeitgeber die Steuerkarte nicht vor, so hat der Arbeitgeber Steuermarken in Höhe des einbehaltenen Betrages zu entwerfen und für den Arbeitnehmer aufzubewahren, bis dieser seine Steuerkarte vorgelegt.

§ 6.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerften Steuermarken zu geben.

§ 7.

Eine Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920 in der Steuerkarte eines Arbeitnehmers eingeklebten Steuermarken auf die von diesem für das Rechnungsjahr 1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Abs. 1 des Landesgesetzes 1920 vorzunehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt; es sei denn, daß der Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist.

Eine bare Erstattung der im Rechnungsjahr 1920 über die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer hinaus einbehaltenen Beträge findet erst nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

Der Erlaß der Bestimmungen über die erst nach endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 vorzunehmende Anrechnung und Erstattung einbehaltenen Beträge bleibt vorbehalten.

3. Unmittelbare Einzahlung des einbehaltenen Betrages bei der Steuerbehörde.

§ 12.

Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt und daß die Einzahlung des nach §§ 1 und 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrages durch den Arbeitgeber in bar oder durch Überweisung auf das Postkonto oder Bankkonto bei der Steuerbehörde erfolgt, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

Das Landesfinanzamt kann die ihm nach Abs. 1 zustehende Befugnis den Finanzämtern übertragen.

4. Haftungsbestimmungen.

§ 17.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des in § 1 bestimmten Betrages neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Die in § 12 Abs. 1 dem Landesfinanzamt zustehende Befugnis wird hiermit den Finanzämtern übertragen. Etwaige Anträge der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Art sind mittels unmittelbarer Anträge an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt zu richten.

Gleichzeitig wird auf die Strafbestimmungen der §§ 359 und 367 des Reichseinkommensteuergesetzes hingewiesen.

Magdeburg, den 8. Juni 1920.

Das Landesfinanzamt.

H. Schwert.

Zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen wird angeordnet:

Zu § 3.

Die Gemeindebehörden haben die Ausgabe der von den Arbeitnehmern zu beantragenden Steuerarten so zu beschleunigen, daß die Karten bis zum 24. Juni ausgegeben sind.

Anträge nach § 3 Abs. 3 der Bestimmungen sind von dem Arbeitgeber rechtzeitig vor dem 25. Juni unter Angabe der Zahl der für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer benötigten Steuerarten bei der Gemeindebehörde zu stellen. Die Arbeitgeber haben für die Abholung der Steuerarten besorgt zu sein.

Zu § 12.
Den Behörden des Reichs, des Landes und der Gemeinden sowie den sonstigen öffentlichen Verbänden wird auf Grund des § 12 Abs. 1 der Bestimmungen gestattet, daß eine Verminderung von Steuermarken unterbleibt und die Einzahlung des anstehenden Betrags in bar oder durch **Überweisung** bei der Steuerbehörde erfolgt, die für die Einrichtung der vom Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist. Die Einzahlung hat spätestens bis zum 10. des Monats unter Einreichung von zwei gleichlautenden Nachweisungen für jede Behebelle zu erfolgen. Ueber die Form der Nachweisungen gibt das Finanzamt Auskunft.

Anträge nach § 12 für alle anderen, nicht unter Abs. 1 fallenden Arbeitsgeber sind von diesen bei dem Finanzamt zu stellen. Dieses teilt im Falle der Genehmigung des Antrags dem Arbeitgeber mit, in welcher Weise die unmittelbare Einzahlung stattzufinden hat.
Die Behörden (Abs. 1) und die Arbeitgeber, denen das Finanzamt die unmittelbare Einzahlung gestattet hat (Abs. 2), haben die Arbeitnehmer und die Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- oder Waisenpensionen davon in Kenntnis zu setzen, daß für sie die Ausstellung einer Steuerkarte zu unterbleiben hat.
Torgau, den 18. Juni 1920.

Das Finanzamt.
Hammer, Regierungsrat.

Beschlagnahme und Anmeldung von Delstrühen.

Sämtliche Delstrühe als Flachs, Lein, Dotter, Rüben, Gerber, Hanf, Esen und Wollen unterliegen nach noch im Entwurf befindlichen Bestimmungen der Beschlagnahme und dürfen nur an die vom Reichsausschuß für Oele und Fette in Berlin bestellten Kommissionäre abgeliefert werden. Nach der Verordnung vom 16. August vor. Jahres (R.-G.-Bl. S. 1439) haben die Besitzer die tatsächlich vorhandenen Bestände an Delstrühen vom 31. Juli am 1. August d. Js. und die nach diesem Zeitpunkt geernteten Mengen sowie jede Zunahme am 1. jeden Monats nach nachstehendem Formularunter dem Reichsausschuß anzugeben.

| Delstrühe | Name und Abreise des Lieferungs-pflichtigen | Nächste Wohnort | Von wann ab ist der Lieferungs-pflichtige zur Lieferung bereit |
|-----------|---|-----------------|--|
| Delstrühe | | | |
| Menge | | | |
| kg | | | |

Die von den Besitzern zum eigenen Verbrauch zurückbehaltenen Delstrühen dürfen nur mit einem nur ausgetretenen Erlaubnischein zur Delmühle gebracht werden.

Wer die Anzeige nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Vorzüge bezieht, schließt, gerichtet, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als die vom Reichsausschuß beauftragten Kommissionäre liefert, wer ferner ohne die behördliche Genehmigung Oel aus Delstrühen herstellt oder herstellen läßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorzüge erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
Torgau, den 17. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Gereke.

Reisebrotmarken.

Die außerordentliche Erhöhung des Papierpreises zwingt, um eine allzu große Belastung der Kommunalverbände zu vermeiden, zu einer Vereinfachung und dadurch Neugestaltung der Reisebrotmarken. Durch die Einführung der neuen Marken wird die Gültigkeit der jetzigen nicht berührt. Es gelten daher bis auf weiteres die alten und die neuen Marken nebeneinander. Die Stempelung der neuen Reisebrotmarken ist nicht mehr zulässig, da sonst das Markenbild und die Bestimmung auf der Rückseite nicht deutlich lesbar

Rittergut Wronnowo.

Dümmlicher Roman von Guido Kreuzer.

41) (Nachdruck verboten.)
So ist er dann seinen Weg eben weiter getrotzt und ist auf den Knäueln immer geraten und hat sich schließlich zu verlaufen, daß er nicht mehr aus noch ein konnte.

Alles schließlich und letzten Endes darum, weil ihm zu früh seine Frau gestorben ist, die er zu ihren Lebzeiten doch nie neben sich hatte aufkommen lassen. War immer wie ein Schatten neben ihm, seine Mutter, hat alles im Wintergrund gelanden und trotzdem auf seinen Vater noch einen zwingenden Einfluß gehabt. Den besten Beweis dafür findet du ja in dem unverständlichen Leben, das er nach ihrem Tode geführt hat. Und wenn ich dich auch genügend zu kennen glaube, um zu hoffen, daß du selbst doch ein ganz anderer Charakter bist — trotzdem hab' ich dir das alles eben erzählt und hab' noch einmal mit voller Wucht an diese Wunde gerührt und wiederhol' dir zum dritten oder vierten Male: — Hansjürgen, Jungens — wenn du schon ein Rädel gefunden hast, das dir lieb und wert ist und das du innerlich hoch genug hältst, daß sie dir auf deiner Wanderung ein Wegweiser werden könnte, — dann greif' zu greif' mit beiden Händen zu und haile sie ganz fest und dann dem Herrgott.

Da wanderten des Wronnowo Gedanken wieder zurück zu einem halberwachten Bahnhofssteig und bekehrten abermals Einlaß in eine schlichte Stube, darin wie die Eine gegenüberstanden, die er nicht wieder vergessen konnte. Und ihm war's, als müßte er aufleben und um den Tisch herumgehen und dem Willen da drüben beide Hände auf die Schulter legen und ihm ins Gesicht hineinsehen: — was reißt du noch lange und millst mit mir Spazieren und wanderns Kiste geben. Wo ich doch längst schon weiß, welche Bahn meine Sehnsucht und mein Verlangen gezogen ist. Schwelg' du nur ganz still!
Aber er sprach es nicht aus, sondern tat die Sorgen des

bleiben, und somit Fälschungen erleichtert würden. Die Bestimmung, daß den Verbrauchern für jeden Reisetag eine bestimmte, von der Reichsgetreidekasse festgesetzte Anzahl Reisebrotmarken auszubehändigen ist, wird aufgehoben. Es sind den Verbrauchern Reisebrotmarken nach Maßgabe der gewährten Wochenopfmenge an Brot auszubehändigen, so daß Reisebrotmarken in der gleichen Höhe wie auf der Brotkarte auszugebende Brotmenge zu verabfolgen sind.
Torgau, den 18. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Gereke.

Erhöhung der Fleischpreise.

Die bei Festsetzung des bisherigen Fleischpreises von 6,50 M. mit in Anspruch genommenen Ueberhälften aus den Anteilen des Kreises vom Säutemehrerlös sind aufgebraucht. Auch muß sich nach den bestehenden Bestimmungen der Fleischpreis dem in den Nachbarreisen einermahen anpassen. Der Kreisaußschuß hat sich deshalb nach Anhörung der Preisprüfungsstelle gezwungen, von der laufenden Woche ab den Preis für ein Pfund Rind- und Kalbfleisch sowie Wurst einheitlich auf 8,30 M. zu erhöhen.
Torgau, den 23. Juni 1920.

Namens des Kreisaußschusses. Der Vorsitzende. Gereke.

Anmeldung von Druschhöhlen.

Diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die ihren Bedarf an Druschhöhlen gemäß Bekanntmachung vom 3. Mai d. Js. noch nicht angemeldet haben, ersuche ich die unbedingt notwendigen Brittemengen sofort anzumelden, da später hier eingehende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.
Torgau, den 19. Juni 1920.

Kreisobstlenstelle. Gereke.

Kohlenabfuhr von Benteritz.

Zur Selbstabfuhr in Benteritz sind auf meinem Antrag weitere Mengen Braunkohlenbefreiung freigegeben worden. Ich ersuche die hierzu erforderlichen Landabfahrtscheine unter Vorlage der Kohlenkarte zu beantragen.
Torgau, den 17. Juni 1920.

Kreiswirtschaftsamt. Abt. Kohlen. Gereke.

Öffentliche Sitzung des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeindevertretung

am Sonnabend, den 26. Juni, abends 7 1/2 Uhr, im großen Sitzungssaale des Rathauses.
Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme von dem Kasseeinsichtsprotokoll vom 31. Mai 1920.
2. Bewilligung der Beiträge für die Fernsprechanlage.
3. Erhöhung des Beitrags für die Unterhaltung der hiesigen Schwefelsteinfabrik.
4. Verpachtung der Grundstücke am langen Berge.
5. Bewilligung eines Beitrags für den Saar-Verein.
6. Desgl. eines Zuschusses zu den Kosten für Unterbringung kranker Kinder.
7. Kündigung einer Wohnung.
8. Vergebung von Stallreparaturarbeiten, Malerarbeiten, der Arbeiten zur Herstellung einer Höfengrube.
9. Ankauf eines Grundstücks.
10. Gehalt des Gehilfen Höhne und der Lehrlinge Weinmeier, Krause und Jerichow um Gehaltserhöhung.
11. Nacherhebung von Steuern für 1919.

Annaburg, den 22. Juni 1920.
Der Gemeinde-Vorsteher. Henze.

Fortleiters Dietrich Drontau mit gleichgültigen nachfolgenden Worten ab.

Als er Stunden später von Neuhof zurück heimfuhr, schwamm hoch oben am Horizont als silberraue Sichel der Mond über der Winterwelt.

Ganz langsam zogen die Pferde den Schlitten. Der Schnee knarrte und knisterte unter ihren Hufen; im hohen Holz bestanden die Büsche, ein paar Eulen hüllten sich in schmerzlichen, gelandenen Flügelstößen durchs Gesträuch. Und abwärts im Unterholz stand ein Sprung Reh und schaute mit großen, klugen Augen herüber.

Hansjürgen von Schöffel aber hatte nicht acht darauf. Däufig hielt er die Zügel in der Hand. Und die Worte, die der Forstmeister Dietrich Drontau von dem Wegweiser und liehen tapferen Kameraden gesprochen — sie klangen noch immer in ihm.

Seine Schmach aber kann blühende Rosenketten um ein halbfeines junges Mädchenkind, das er nur einmal für wenige kurze Minuten gesprochen und das er ja doch nie mehr sehen würde.

10. Kapitel.

Die Wochen, welche jetzt folgten, bedeuteten für Hansjürgen eine Zeit enger Arbeit, eine Zeit, da er sich allmählich in die Materie und den diegelhaltigen, weitzerzogenen Wirtschaftsbetrieb eines großen Gutes hineinzuwenden und hineinzuarbeiten begann.

Seit der überlitterten Abreise Palatz Gorgewens hatte er sich ja mit dem Kopf allein befehlen müssen. Nun aber war Elias Krottmann wieder da, hatte, ohne viel Aufhebens davon zu machen, seine früheren Pflichten wieder übernommen. Fast — als sei er nur verehlt gewesen.

Es war während, wie die Diensthute und Scharwerker, wie Knechte und Marjells über die Mühseligkeit des guten Willen sich freuten. Inmitten hatten sie wohl gefühlt, daß damals vor zwei Jahren mit dem Abgange Elias Krottmanns auch das Glück von Wronnowo gerettet sei. Nun aber war ja alles wieder voll.
Und Hansjürgen empfand aber den Beweis solcher Anhänglichkeit seiner Leute an den alten Inspektor eine gewisse

Politische Rundschau.

Fehrenbad zum Reichstankler ernannt.

Berlin, 21. Juni. Der Reichspräsident hat den Vorkandidaten der Nationalversammlung Reichsanwalt Fehrenbad zum Reichstankler ernannt. Als Fehrenbad hat die Bestätigung angenommen. Es ist zu erwarten, daß die Verhandlungen über die Kabinettsbildung nunmehr recht bald zum Abschluß gelangen.

Das neue Kabinet.

Reichstankler: Fehrenbad; Minister des Innern: Müller Koch; Minister des Außen: von Simson; Reichswirtschaftsminister: Dr. Gehler; Reichsarbeitsminister: Egerwald; Reichsjustizminister: Dr. Heine; Reichsfinanzminister: Dr. Wirth; Reichsernährungsminister: Dr. Hermes; Reichspostminister: Giesberts; Reichsbergbauminister: von Kardorf oder Weder. Die Teilnahme Wibeloffs ist noch nicht gefichert. Als Reichsverkehrsminister wird General Gröner genannt.

Ausgang Deutschlands durch die Belagerung.

Wie aus Basel berichtet wird, ist für das erste Vierteljahr 1920 für die Kosten der alliierten Besatzungstruppen von Deutschland der Betrag von 2 1/2 Milliarden Mark angefordert worden.

Eine zweite amerikanische Anleihe für Deutschland.

Die amerikanische Zeitung „Sun“ schreibt, daß eine zweite Anleihe amerikanischer Banken an Deutschland bevorzuzt. „Sun“ nennt den Betrag von 200 Millionen Dollars, glaubt aber, daß die neue Anleihe in Verbindung mit dem amerikanischen Anteil an der internationalen Anleihe zu bringen sein wird.

Katastrophale Niederlage der Polen.

Die polnische Telegraphen-Agentur erhielt unter dem 16. d. Mts. folgende Frontberichte: Offensiv zusammengebrochen. Vollgewisßen haben heute nach die Umzingelung verurteilt. Verluste sehr groß, namentlich Artillerie. Wir halten Kowno bis Podolsk. Pinski Kampf andauernd. gez. Podolsk, Pilsudski.

In Ergänzung dieser Meldung sind bei dem Leiter der polnischen Abtinnungspropaganda in Oberösterreich Nachrichten eingegangen, wonach die Polen 165 Geschütze verloren haben, zwei Regimenter Kavallerie aufgerieben wurden und 30 000 Mann in bolschewistische Gefangenschaft geraten sind. Der Fall von Wlask ist täglich erwartet, die Front von Dinaburg bis Podolsk ist im Zurückgehen. Mit der baldigen Wegung Warschau wird gerechnet. In Gzenstochau ist unter den Truppen der Haller-Armee ein Aufriff ausgebrochen. Die Soldaten weigern sich, an die Front zu gehen, und haben die polnischen Offiziere verjagt.

Die ersten Fälschlinge der Front von Kiew sind bereits in Gegendemberg eingetroffen. Von ihnen werden fürderliche Einzelheiten von der Front berichtet. Es mangelt an Lebensmitteln und Munition. Die Mannschaften desertieren trotz der angebotenen Todesstrafe massenhaft. In ganz Polen ist die Aufregung ungeheuer. Wichtige polnische Ämter sollen bereits von Warschau nach Polen gebracht worden sein.

Frankreich.

Nach einer Meldung des „Populaire“ haben 85 Deputierte in der Kammer den Antrag gestellt, den Achtstundentag zeitweise außer Kraft zu setzen, um die Produktion in Frankreich zu erhöhen.

Die Zahl der gefallenen Franzosen.

Das französische Kriegsministerium gibt bekannt, daß im Kriege auf französischer Seite 1 358 872 Mann gefallen sind.

innere Genugtuung. Und ohne doch es ihm eigentlich recht zu Bewusstheit sein, hatte auch er jetzt oft die beruhigende Gewißheit: — Nun wird alles wieder gut werden. Denn nun ist ja der alte Elias wieder da.

Einmal sprach er auch zu ihm davon. Da jedoch wurde der Alte ernst.

„So dürfen wir nicht denken, Herr von Schöffel. Ich danke Ihnen natürlich für Ihre gute Meinung und freu' mich auch darüber. Aber ich bin auch bloß ein Mensch. Ich will zugeben — daß wir jetzt mit den Hypothekensajnen und all der sonstigen Verpflichtungen zum ersten Januar nach einmal glücklicherweise das Quartal gemessen haben, ist für uns von unschätzbarem Wert. Aber darum dürfen wir doch nicht die Hände in den Schoß legen. Denn bis zum ersten April sind nur noch drei Monate und da gib's für uns schon wieder neue Verpflichtungen, denen wir gerecht werden müssen.“

Das klang so sonderbar zurückhaltend, daß der junge Gutsdörfer unruhig wurde.

„Aber nicht wahr, Krottmann, wir werden's doch auch zum April schaffen, wie wir es noch diesmal geschafft haben!“

„Ich weiß es nicht, Herr von Schöffel. Ich brauch' noch ein paar Tage, um mir über alle Einzelheiten und Veränderungen, die hier inzwischen vorgegangen sind, klare Übersicht zu verschaffen. Eins nur weiß ich schon heute — Sie müssen mit ran! Ihre Mitarbeit kann ich nicht entbehren! Sie sind jetzt äußerlich der Herr hier und müssen es auch innerlich vor sich selbst werden. Die nächsten Monate — bis mir milderes Wetter kriegen und draußen mit den Vorbereitungen zur Bestellung der Arbeit anfangen können — die will ich noch mit Ihnen nach Kräften nützen, damit Sie zum Frühjahr wenigstens soweit sind, um mir schon immer in der Bewusstheit und Anstellung der Leute zu den einzelnen Arbeiten beizustehen zu können. Das läßt sich schaffen. Ich hab' mir so als ein Ziel festgesetzt — und wenn Sie die Hände zusammenheben und möglichst oft besorgen, daß Sie hier jetzt der Herr und ich nur der Inspektor bin, dann schaffen wir's auch bis dahin.“
(Fortsetzung folgt.)

Englands Sorge um die Vorherrschaft auf der See.

Die englische Regierung hat beschlossen, ein neues Flottenprogramm aufzustellen und die englische Flotte mit Wülfisch auf den Ausbau der amerikanischen Flotte erheblich zu vergrößern.

Staatsstreik in Griechenland?

Nach Meldungen aus Athen herrscht dort eine ungewöhnliche Spannung. Man befürchtet für die nächsten Tage einen Staatsstreik oder die Revolution. In der Bevölkerung geht das Gerücht, Venizelos habe es durchgesetzt, den König Alexander zum Rücktritt zu veranlassen, um Griechenland zur Republik zu erklären. Die antivenizelistische Presse führt eine ungewöhnlich scharfe Sprache gegen das Intrigenspiel des Ministerpräsidenten. „Chicago Tribune“ bestätigt die Konferenz zwischen dem König Alexander von Griechenland und dem Grafen Konstantin in der Schweiz. König Alexander erklärte, er wolle dem Thron entgehen und hat seinen Vater, wiederum die Regentschaft zu übernehmen. Die plötzliche Reise Venizelos' nach Paris bezweckt, den König Alexander aufzufuchen und ihm klar zu machen, daß eine Rückkehr seines Vaters unmöglich ist. Er, Venizelos, sei entschlossen, in diesem Fall die Republik Griechenland zu proklamieren und sich zum provisorischen Präsidenten zu ernennen.

Griechische Hilfe gegen die Türken.

Sovos meldet aus London, das englische Kabinett habe die Vorschläge Venizelos, griechische Truppen zur Verstärkung der britischen und indischen Truppen in die Zone der Meerengen von Konstantinopel zu entsenden, angenommen.

Venizelos' Schreckensteam.

Eine Ergänzung zu vorstehenden Meldungen bildet der Bericht, den die italienische Presse über eine Unterredung mit dem in Mailand weilenden Griechenkönig veröffentlicht. Konstantin erklärte, nach allen ihm aus Griechenland zugehenden Nachrichten wüßte das griechische Volk einmütig die Niederlage. Das innere Land sei jammervoll. Venizelos habe über 5000 hohe Beamte, Richter und Offiziere abgesetzt. Hinrichtungen und Kerkerstrafen seien an der Tagesordnung. Jetzt bereite Venizelos die Wahlen vor, um mit Hinterlist, Betrug und Gewalt den Volkswillen zu fälschen. Das werde Venizelos nicht gelingen, und der König werde zur Verwirklichung seines Volkes stehen. Zum Beweis für die Wahrheit seiner Ausführungen verweise Konstantin auf den französischen Admiral Darlanc und auf General Sarrail, die beide in vernichtenden Schriften Venizelos gebrandmarkt und von Konstantin entsetzt haben.

Der Vorsitzende der demokratischen Fraktion in der preußischen Landesversammlung, Staatsminister a. D. Nob. Friedberg, ist in der Nacht zum Montag infolge Herzschlages unerwartet verstorben. Dr. Friedberg sollte am Dienstag dem 24. Stunden vor ihm verstorbenen Prinzen Schönau-Carolath im Auftrage der demokratischen Partei die Trauerrede halten.

Die Abfindung der Kriegserwitwen. Nach dem neuen Reichsverordnungsgebot, dessen Ausführungsbestimmungen demnächst erscheinen, erhalten Kriegserwitwen im Falle ihrer Wiederheiratung mit einem Deutschen an Stelle ihrer Rente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der zuletzt bezogenen Rente. Auch Witwen, die nicht wieder heiraten, können Anträge auf Kapitalabfindung stellen. Sie erhalten dadurch eine einmalige größere Kapitalsumme zur Erhaltung selbständiger Lebensverhältnisse. Die Kriegserwitwen fallen dadurch fort.

Pensionierung alter Beamter. Betreffs der geplanten gesetzlichen Maßnahmen zur Befreiung der Überalterung der Beamtenfrage verläutet, daß geplant ist, die Zwangspensionierung bereits mit 60 Jahren (statt bisher 65) einzuführen.

Die Not der Presse.

Die schwere Krise, in die der größte Teil der deutschen Presse geraten ist, ist in erster Linie eine Folge der ungeheuer gestiegenen Papierpreise. Hundert Kilo Rollenpapier kosteten im Juni 1919 noch 78,25 Mk. (Friedenspreis 19—20 Mk) und stiegen dann in schneller Folge auf 100 Mk., 188,50 Mk. (Januar 1920) 319,50 Mk. (März 1920) und 410 Mk. im Mai 1920. Es ist erklärlich, daß eine zwangsläufige Steigerung allein des einen notwendigen Rohstoffes zur Zeitungsherstellung geradezu lähmend auf das Gewerbe wirken muß. Gewiß sind auch alle anderen Ausgaben im Zeitungsbetrieb gestiegen, aber gerade die Ausgaben für das Papier bedeuten durch ihre Größe für jedes Zeitungsunternehmen den wichtigsten Ausgabeosten. Infolge der Maßlosigkeit der Steigerung der Papierpreise in den letzten Monaten ist damit die Existenz vieler Zeitungen aufs schwerste gefährdet. Denn bei der Art der nachträglichen Festsetzung der Papierpreise durch die Fabriken ist es dem Zeitungsverleger nicht einmal möglich, im Voraus zu kalkulieren. Der einzige Ausweg, den der Zeitungsverleger schaffen kann, ist durch die Erhöhung der Anzeigen- und Bezugspreise gegeben, aber hier sind eben nach Lage der Dinge Grenzen gesetzt, über die nicht hinausgegangen werden kann.

So ist die Lage vieler Zeitungen von Tag zu Tag schwieriger geworden und alle deutschen Zeitungsverleger sehen mit Bangen den kommenden Monaten entgegen, da von einem Preisrückgang gerade auf dem Markte der Zeitungsrohstoffe noch nichts zu merken ist. Wäre man von Regierungswegen der Preisbremse auf dem Papierpolymarkt mehr entgegengetreten, so wäre auch die Lage des deutschen Zeitungsgebietes nicht so gefährdend geworden.

Die außerordentliche Not zwingt die Zeitungen deshalb dazu, zu einer neuen — hoffentlich nur vorübergehenden — Erhöhung der Bezugspreise Zuflucht zu nehmen, um auch nur einigermaßen existenzfähig zu bleiben. 23 große Berliner Zeitungen wenden sich in diesen Tagen unter Darlegung der oben geschilderten Verhältnisse an ihre Leser und künftigen Bezugspreiserhöhungen an, nach denen jede größere Berliner Zeitung in Zukunft 12 bis 15 Mark monatlich kostet. Die Zeitungsverleger der Provinz mühten notgedrungen ebenfalls ein, wenn auch nicht so bedeutende, Erhöhung des Bezugspreises Maß greifen lassen.

Lokales und Provinzielles.

Annaburg. Am kommenden Sonntag spielt eine kombinierte Mannschaft des „F.C.A.“ gegen die 1. Mannschaft der „H.B.“ Das letzte Spiel konnte „F.C.A.“ zu seinen Gunsten entscheiden. Diesmal ist mit einem ausgeglicheneren Spiel zu rechnen. Das Spiel beginnt um 4 Uhr auf dem Sportplatz.

Eine Bitte an Pilzjammer. Pilzjäger werden dringend gebeten, Eßpilze stets abzuscheiden und nicht mit der Wurzel leicht zuzudecken. Die Schnittflächen sind mit Erde oder Moos leicht zuzudecken.

Wittenberg. 17. Juni. Zum 400jährigen Jubiläum der Verbrennung der päpstlichen Bulle durch Dr. Martin Luther plant die Stadt Wittenberg zum 12. Dezember große Festlichkeiten, zu denen man auch aus dem Auslande Gäste erwartet.

Tröbitz. In der Nacht zum Sonntag gegen 2 Uhr ist in einer Parade auf Grube „Wilsheim“ von einem Arbeiter ein Knäuelknäuel verübt worden. Der Knäuelknäuel überfiel einen in Bette liegenden Arbeitstollen und versuchte ihn mittels einer Grabenhacke zu erschlagen und zu berauben. Er würgte dem Bedauerten schwere, vielleicht tödlich wirkende Verletzungen zu, wurde aber in der weiteren Ausführung seines Vorhabens gestört und flüchtete. Als mutmaßlicher Täter kommt der Arbeiter Richard Gebhardt aus Sülzerode in Frage. Er ist etwa 1,80 Meter groß, trägt wahrscheinlich gelungene Kleidung, blaue Walschmalen und schwarze gefärbte Schuhe. Alter beträgt etwa 25 Jahre. Ferner hat der Flüchtling Anflug von Schmutzbar, hellblondes Haar und ist nicht taub. Am Festnahme des Verdächtigen und sofortige Nachricht an die Gendarmereinstationen in Wahrenbrunn und Tröbitz wird gebeten.

Wien. Einen empfindlichen Verlust erlitt dieser Tage ein hiesiger Landwirt. Eines morgens fiel es ihm auf, daß die Fühner nicht vom Stall kamen. Er sah nach und machte die unangenehme Entdeckung, daß ein Arbeiter dem Fühnerstall welcher an dem betreffenden Abend nicht geschlossen war, einen unerwünschten Besuch abgeteilt hatte. Alle 21 auf dem Stalle befindlichen Fühner waren von dem Diebstahler erwischt, nur 3 Fühner, die sich ein anderes Nachtquartier gesucht hatten, waren verschont geblieben.

Halle. Der Oberpostamt hat den Oberbürgermeister Dr. Hise in Halle, der seit dem Annapagen infolge der Angelegenheit der Antipartien nicht mehr amtiert hat und jetzt in Disziplinarverfahren für schuldig erklärt wurde, aufgefunden, trotz des Beschlusses der sozialistischen Stadverordnetenversammlung vom Montag, die seine Rückkehr nicht wünscht, sofort sein Amt wieder aufzunehmen.

Halle a. S. Bei der Verpachtung der Obstplantagen der anhaltischen Domäne Cobbersdorf wurden 55 200 Mark Pacht erzielt, während die Jahrespacht für die ganze 1524 Morgen umfassende Domäne nur 36 000 Mark betrug!

Wethenfeld, 17. Juni. Als ein Schuttmann einen Häftling begleitete, ergriff dieser plötzlich die Flucht. Der Schuttmann schloß ihm nach, verfehlte aber das Ziel und traf einen in der Nähe stehenden jungen Mann in den Oberarm.

Colleda, 16. Juni. Infolge Erhöhung der Fernsprechtsgebühren und der geforderten Beträge von 1000 und 200 Mk haben in Colleda 15, in Wuttfeld 50 und in Sommerda 45 Teilnehmer ihre Anschlüsse gestündigt.

Schmeddorf. Am letzten Sonntag nachmittag wurde der Gutsbesitzer Voigt in Wuff von einem böswärtigen Eifer demahnig zugerufen, daß der Tod auf der Stelle eintrete.

Erfurt. Eine nachkommenswerte Bedingung war in Niederrimmern den Käufern der Gemeindefischen, welche die halbjährliche Summe von 37 000 Mark erbrachten, auferlegt worden. Diese Bedingung ging dahin, daß jedem Haushalte im Orte zwei Pfund Kirschen im Preise von 0,65 Mark für das Pfund ab liefern sind. — In benachbarten Olenndorf wurden die Gemeindefischen lediglich an Ortschaften parzellenweise meistbietend verkauft. Trotzdem erzielte die Gemeinde 11 000 Mark.

Wienstadt. In Frauenwald starb das 12jährige Schulmädchen Frieda Schmidt, da es auf unreife Stadlbeeren Wasser getrunken hat.

Aus der Altmark. Leutnant a. D. Rudolf Kirchhoff in Seehausen teilte mit, das er bis jetzt dreimal das Eiserne Kreuz I. Klasse nach Besitzungen erhalten habe nämlich das erste Mal im Jahre 1918, dann im vergangenen Jahre und in diesem Jahre zum dritten Male. Die Odenskommission sollte sich zuverlässiger Offizierführer anschaffen.

Stendal, 15. Juni. In der Altmark dehnt sich die Maul- und Klauenseuche immer weiter aus. Nachdem in den Kreisen Mernburg und Gardelegen zahlreiche Ortschaften davon befallen sind, tritt die Seuche auch in unserem Kreise auf.

Der Abzug von 10 Prozent des Arbeitslohns. Durch Verordnung vom 21. Mai hat der Reichsminister der Finanzen nimmere die Bestimmungen der §§ 45—52 des

Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 mit Wirkung vom 25. Juni 1920 ab in Kraft gesetzt. Danach werden sämtliche Arbeitgeber von diesem Tage an verpflichtet sein, 10 Prozent des Arbeitslohnes zu zahlen des Arbeitnehmerers als vorläufige Einkommensteuer einzubehalten und für diesen Betrag Steuermarken zu kleben. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich rechtzeitig durch die Gemeindebehörde ihres Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich. Die Steuermarken sind bei den Postanstalten zu erhalten. Die näheren Ausführungsbestimmungen werden in vorliegender Nummer veröffentlicht.

Bermischte Nachrichten.

Zwei Kriegsverbrecher. Von dem Schwurgericht zu Dessau hatten sich drei Angehörige des 1918 in Armeniens erkrankten Stützpunktes 134 des Gardeleibregiments, die die Weiterreise eines französischen Glanmiers in Roubaix um 150 000 Mark herauf hatten, zu verantworten. Durch den Rückzug und durch die Resolution war ihre Verurteilung durch das Kriegsgericht bisher verhindert worden. Das Schwurgericht erkannte gegen zwei der Kriegsverbrecher — der dritte hatte sich ins Ausland geflüchtet — auf je zwei Jahre Gefängnis und drei Jahre Ehrverlust.

900 Prozent Dividende beim Heringsgeschäft. Der „Vorwärts“ bringt nach dem Fachblatt „Der Berliner Fischmarkt“ folgende Mitteilung: Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Salzheringsimporteure legte die Bilanz vor, die einen Bruttogehalt von ca. 10 000 000 Mark ergab. Nach Abzug der Aufkosten (etwa 2 1/2 Millionen) gelangten gegen 7 1/2 Millionen an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur Auszahlung. Es entfallen auf einen Anteil von 10 000 Mk. je und schreibe 90 000 Mk., also 900 Prozent. Die „Arbeitsgemeinschaft deutscher Salzheringsimporteure“ ist eine Gründung der Salzheringsimportgesellschaft m. b. H. angegliederten Salzheringsimporteure. Sie hat mit der Regierung ein Abkommen getroffen, wonach sie für den Einkauf der Heringe in Norwegen um das nötige Personal stellt. Der „Vorwärts“ fragt: Warum wird der Überflüssige nicht an das Reich abgeführt? Welches Recht haben ein paar besorgte Kriegsgewinnler auf solche Verbesse?

Munition als Dünger. Die britische Regierung hat den Rest ihrer noch in Frankreich befindlichen Munitionsbestände an ein englisch-französisches Konsortium verkauft. Die Gesellschaft, die für das gesamte Material 2 Millionen Pfund zahlte, wird das in der Explosivstoff enthaltenen Ammonium-Nitrat (salpeterminhaltiges Ammoniak) als Düngemittel verwenden und die Metallteile einschmelzen lassen.

Großer Zuvenddiebstahl. Dem ehemaligen Österreichisch-ungarischen Postkassier in Madrid, Pringen Karl Ernst Fährständer, wurden in seinen Wiener Schloß-Zuwerkeln im Werte von sechs bis acht Millionen Kronen gestohlen.

Fischhändler-italienischer Sonderkrieg. Vor einigen Tagen haben durch Görz drei Transportgüter mit fischhändlerischen Legionären, die aus Äthiopien kamen. Alle drei Lüge wurden von italienischen Grenzwachen aufgehalten. Die Eisenbahner verlangten von den Legionären die Auslieferung der Waffen. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen, die schließlich in einem regelrechten Kampf ausmündeten, bei dem auf beiden Seiten von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde.

Europa-Bundflug. Der durch seine flüchtige Paris-Dakar (Senegambien) bekanntgemachte französische Fliegerleutnant Rogot ist am 9. d. Mts. zu einem Europaflug in Billalcomblay bei Paris gestartet. Er erreichte Berlin-Johannisthal am 11. Uhr vormittags, flog am 10. d. Mts. mittags nach Bolen weiter, wo er von 12—8 Uhr nachmittags ruhte. Am 7. Uhr abends wurde Paris erreicht, seine Flugzeit Paris—Biarritz war in seinen Wiener Schloßbetragen. Der Weg führt weiter über Bafarell, Konstantinopel nach Rom.

Frauenprotest gegen Dirmenplafat. 80 Leipziger Frauenvereine haben in einer Eingabe an die Leipziger Stadelsammler gegen die Normen der Kleider, die das Schamgefühl verletzen und gegen die guten Sitten verstoßen, scharfen Protest erhoben. Sie wenden sich besonders gegen die unzüchtigen Plafats, die auf der letzten Leipziger Messe hervorgetreten, und auf denen die Frau fast nur noch in der Verzerrung des Dirmenplafats gezeigt wurde.

Der neue Gratzung. In den Tagen des Generalstreiks im März hatte der Altionsausführer in Honezermere von den Eisenbahn die Stellung eines Sonderzeuges erzwungen, um 1000 Arbeiter nach Rothbun zum Schutz der Republik zu befördern. Jetzt hat das Verkehrsamt Lorgan den beiden Leitern des Altionsausführers für den Zug eine Rechnung von 42 282 Mk. ausgestellt.

Millionenverheerungen. In Hamburg und Umgebung wurden 10 Personen wegen ganz bedeutender Eisenbahnbestände und Warenverheerungen verhaftet. Auch in Wilsheimburg und in Harburg erfolgten mehrere Verhaftungen. Die Verhafteten haben unter anderem für eine Million Mark Eisen, ein Eisenbahnwagen mit Spirituolen, ein Waggon mit Karaballen, mehrere Waggonen Betriebsstoffe für die Eisenbahn, zwei Eisenbahnwagen Güter, große Mengen Gelderwaren und viele andere Gegenstände gestohlen und vertrieben. Die Waren haben einen Wert von vielen Millionen Mark. Sie wurden im Scheichhahn vertrieben. Ein Teil der Verhafteten ist des Diebstahls und ein Teil der Zerkler beschuldigt. Bei verhängenen Verhaftungen wurden große Geldbeträge gefunden und beschlagnahmt.

Religiöse Nachrichten.

Ortskirche: Am Sonntag, Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst (Herr Schloßparrer Langguth), hierauf: Beichte und heil. Abendmahl (Herr Pfarrer Lange).

Schloßkirche: Am Sonntag, Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. Herr Schloßparrer Langguth.

Burgen: Am Sonntag, Nachm. 2 Uhr: Feld Gottesdienst (Herr Pfarrer Lange). Einweihung des Krügerdenkmals (Herr Superintendent Bessegg).

Anzeigen.

Der Verkauf abge-
darrter Kieferzapfen
darf am Sonnabend
den 26. Juni aus.
Darre Annaburg.

Klee-Verpachtung.

Sonntag, den 27. Juni,
vormittags 9 Uhr
verpachte ich an Ort und Stelle
die zweite Schur

Klee
auf meinen Feldwiesen bei
der Colonie gelegen.

Hötterer, Raundorf.

Die alte Scheune

auf der Fährinsel Hagenau
bei Annaburg soll auf Abbruch
(auschl. der Dachdeckung,
der Sparrenlage, der unteren
Fachwerksmauerung und der
Fundamente) verkauft werden.
Bedingungen sind zum Besten
von 1 Mark auf dem Dachbau-
amt und der Oberförsterei Thier-
garten zu erhalten.
**Preussisches Hochbauamt
Torgau.**

Lagerschuppen

oder ähnlichen zur Lagerung
von Baumaterial geeigneten
zu veranschlagten Raum
in Annaburg sofort
gekauft.
Friedrich Krösch,
Mauremester,
Torgau, Bahnhofstr. 13.

Holzhaner

zum Sommer-Einstichlag können
sich sofort mit Ausweispatenten
melben und zwar am Sonntag
den 27. d. Mts. 11 Uhr auf
dem Amtszimmer der
Oberförsterei Thiergarten

Heu u. Stroh

läuft jedes Quantum
Robert Bengsch,
Telephon 37.

Weißkalk

in Säcken
feinsiebbrannt, sowie
Schraplauer Baukalk
empfiehlt von feiner Sendung,
ferner offeriere:
Cement, Gips,
Mergel, Dachpflast,
Zeer, Klebemasse,
Dachpappe, Tonröhren.
Adolf Weicholt, Prettin.

Schmidt's Zahn-Praxis

Jessen, Telephon Nr. 91
Sprechstunden:
9-12, 2-4, Sonnt. 9-12 Uhr.
Mittwochs geschlossen.
Künstlich. Zahnersatz, Zahn-
ziehen mit Betäubung,
Plombieren höherer Zähne.
Behandlung für die Landkranken-
kassen Torgau.

Gelegenheitskauf zum Kinderfeste!

Ein neuer, noch
nicht getragener Anzug
passend für Knaben im Alter
von 11-13 Jahren zu verkaufen
Mittelstraße 22, Laden.

ff. geräucherten Schellfisch

empfiehlt
J. G. Fritzsche.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 29. Juni, vormittags 10 Uhr,
werde ich 1. am Bahnhof Germerswade:
165 m Aush- und Brennholz;
mittags von 12 Uhr an
2. am Bahnhof Zschadau, Forst Triestewitz und Forst
Kaltenstruth
ca. 12 rm Brennholz,
ca. 110 rm 1 m lange Äste,
ca. 30 Stangenhäufen,
ca. 35 rm Abraumholz (Doppelmeter)
ca. 30 rm 1 m lange Äste,
ca. 1 fm Birkenstangen,
1 Partie Feuerholz,
ca. 20-30 rm 1 m lange Äste
öffentlich meistbietend gegen bare Zahlung versteigern. S. a. m.
e. l. p. l. a. h. der Käufer: Bahnhof Germerswade, Bahnhof
Zschadau und Gosthof Triestewitz,
Torgau, den 22. Juni 1920.
Godehard, Gerichtsvollzieher.

Unsere der Neuzeit entsprechende eingerichtete

Ölmühle

zum Pressen von Del zu Speisewochen aus Wein, Hanf,
Raps, Mohl und sonstigen Deltsaaten wird
am 1. Juli d. J. in Betrieb
gesetzt. Mahlkarten bitten wir vorzulegen.
Hugo Braake & Co.
Ferneuf Nr. 61. Dommitzsch a. G.

Margarine-Werk

am Niederrhein sucht für den demnächst beginnenden
freien Verkauf erstklassigen, gut eingeführten
Vertreter.

Angebote unter M. W. 7955 an die Geschäftst. d. Zeitung.

Fahrradlaufdecken von 95.00 Mk. an,
Luftschläuche von 30.00 Mk. an,
Fahrräder :: Nähmaschinen,
Centrifugen, Schrotmühlen.
Fritz Rödler, Annaburg,
Markt 20.

Zur richtigen Orientierung

über die politischen Ereignisse
ist das Lesen der täglich 2 mal
erscheinenden deutsch-nationalen

Halleschen Zeitung

unbedingt erforderlich. Mit fünf
Wochenbeilagen beträgt der
monatl. Bezugspreis nur M. 7,50
Probenummern auf Wunsch

Vorzügl. Anzeigenblatt

Schweine-Versicherungs-Verein

Annaburg (auf Gegenseitigkeit).
Zum 25. d. Mts. ab werden Neuanmeldungen zur
Versicherung wieder angenommen.
Melbungen nimmt der Untergeschmied, sowie Herr Hermann
Bachmann, Ackerstraße, entgegen.

Der Vorstand.
Wilhelm Krahlisch, Almenstr. 13.
NB. Etwaige Bestellungen auf **Rotkautschumpfungen**
ihrer Scherme mögen die Mitglieder direkt bei Herrn Tierarzt
Schmidt (Goldener Anker) aufgeben.

zu Fabrikpreisen gibt es
Richard Lantzsich,
Wittenberg, Markt 1
Alleiniger Vertreter d. Firma
Schm. & Ciepke, Nordhausen,
für den Kreis Wittenberg.

Kautabak

Bei Hautjucken, Krätze
Dracsel's Fornsalbe
Dose 5,00 Mk.
Verband: **Grüne Apotheke,**
Erfurt 922.

Siegellack

wieder vorrätig bei
Herm. Steinbeiß.

Nebenerwerb

fünfhundert monatlich spielend
erwerbbar. Zylinder u. Pho-
tographie (Postkarte) und Mä.
5,00 (auch Briefmarken) für wert-
volles Muster.
„Apollo“ Betriebsgesell-
schaft m. b. H.
Berlin N. 54, Veteranenstr. 2.

Ein kleiner Posten Wasch-Anzüge

für Knaben
eingetroffen.
A. Raschke.

Ein Posten Damen- und Kinder-

Strümpfe
eingetroffen.
A. Raschke.

16. Preussisch-Südd. Klassen-Lotterie

Ziehung am 13. u. 14. Juli.
1/4 und 1/8-Losabschnitte
haben abzugeben.
Hermann Reich.

Fertige Blusen

in hell und farbig, sowie
Kostümröcke
empfiehlt **A. Raschke.**

Prima rote Gummiringe

zu Reiz-, Weid-, Adler- und
Progrosch-Einlochgläser
empfiehlt
Nich. Silbert.

Zahn-Atelier

Annaburg, Torgauerstr. 27,
im Hause des Hrn. Schütttauf.
Sprechstunden f. Zahntrakte:
Jeden Montag v. 9-1 Uhr
und 2-6 Uhr nachm.
E. Pape, prakt. Dentist
Wittenberg.

Rheumatismus

— Jodid-, Herzleiden. —
Schreibe allen Leidenden gerne
umsonst, womit ich mich von
meinem schweren Leiden selbst be-
freite, nur Rückmarke erwünscht.
Hugo Heilmann,
Hornhausen b. Döherleben.

Zum Kinderfeste!

Blusen- und
Kleiderstoffe
empfiehlt **A. Raschke.**

Sauerkohl,

1 Pfd. 35 Pfg., empfiehlt
F. G. Fritzsche.

Alkoholfreie Getränke

empfiehlt
F. G. Sölmig's Sohn.

ff. Heringe

Stück 1,20 u. 1,30 Mk. empfiehlt
J. G. Fritzsche.

Die Mitteldeutsche Färberei und Reinigungsaustalt

Bad Schmiedeberg, Viktoriastr. 49/50
übernimmt das Färben und Reinigen sämtlicher
Herren- und Damen-Garderoben,
sowie **Wolle, Leinen, Portièren, Betttücher**
in den zarresten Modetönen.
Trauergegenstände werden sofort in Angriff genommen
Gewebe wird selbstgewebtes Leinen zum Drucken
und echt Indigo-Färbung angenommen. **Schnellste Befreiung!**
Saubere Arbeit wird zugesichert. **Wichtigste Berechnung!**
Karl Meyer, Färbermeister.
Annahmestelle für Annaburg und Umgebung: **Reinhold
Füllner, Annaburg, Mittelstr. 22.**

Annaburger Lichtspiel-Haus

Sonntag, den 27. Juni, abends 8 1/2 Uhr:
Die Czardasfürstin.

Monumentalfilm. Drama in 6 Akten. Monumentalfilm.
Krause als Detektiv. Lustspiel.
Ergebnis ladet ein **August Schlinker.**

Junggesellen-Verein.

Sonnabend den 26. d. Mts. ab abends 8 Uhr veran-
halten wir im Saale und Garten zur „Neuen Welt“ eine
Italienische Nacht verbunden mit **Ball,**
wozu freundlichst einladet **der Vorstand.**

Sonntag den 27. Juni von abends 7 Uhr ab findet
im „Gesellschaftshaus“ ein

Sommer-Vergnügen

des Spar-Vereins „Fröhliche Weihnacht“
statt. Gäste sind herzlich willkommen.
Der Vorstand.

Kegeklubb „Gut Holz“

Am Sonntag, den 27. Juni, von abends 7 Uhr ab
findet im „Waldfischchen“ ein

Tanzkränzchen,

statt, wozu Freunde und Gönner des Vereins höchlich ein-
geladen sind. **Der Vorstand.**

„Goldener Ring“.

Sonntag den 27. Juni, von abends 7 Uhr ab:
Tanzkränzchen
Ergebnis ladet ein **Aug. Dämmichen.**

Männer- Turn- Verein

Annaburg (von 1881).
Sonntag, den 27. Juni,
abends 8 Uhr
Monatsversammlung
im Vereinslokal Gold. Ring.
Der Vorstand.

Bürger- Schützen- Verein.

Sonntag, den 27. Juni:
Verbands = Schießen
in Elster a. G.
Abfahrt Annaburg 8.51 Vorm.
Rückfahrt 8.30 Abends.

Annaburger Landwehr- Verein

(eingetragener Verein).
Sonntag, den 27. Juni:
Denkmals-Weihe
in Burzien.
Abmarsch: 11 Uhr vom Vereins-
lokal. **Der Vorstand.**

Verein Frohsinn.

Colonie Raundorf.
Sonntag den 27. Juni, von
nachmittags 3 Uhr ab
Ballmusik
im Saale des Herrn Schimpf,
verbunden mit
**Preis-Schießen und
Preis-Regeln.**
Freunde und Gönner sind herz-
lich willkommen. **Der Vorstand.**

Fenster-Vorsetzer

in schönen Mustern empfiehlt
Herm. Steinbeiß.

Schluss der Anzeigen-Nachnahme
Dienstag und Freitag früh 9 Uhr.
Ausnahmen nur in dringenden Fällen.
Redaktion, Druck und Verlag von Herm. Steinbeiß, Annaburg

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1 M., vierteljährlich 3 M. — Wfg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für die Textzeile oder deren Raum 50 Pfg., für außerhalb Wohnorte 70 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 100 Pfg., im Restmeterteile 150 Pfg. (inkl. Steuerzuschlag u. Umschlagsteuer.) Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Bet. 342.

Nr. 51.

Sonnabend, den 26. Juni 1920.

24. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Erhebung der Reichseinkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920.

Nachdem der Herr Reichsminister der Finanzen angeordnet hat, daß die Bestimmungen der §§ 45 bis 52 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 359) mit dem 25. Juni 1920 in Kraft treten, hat vom 25. Juni ds. Js. ab jeder Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte zu kleben und zu entwerfen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 45.

Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 46) des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerfen.

§ 46.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einkleben und Entwerfen der Steuermarken vorzulegen.

§ 47.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den nach § 45 einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 48.

Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte und in den Steuerkarten solcher Dienstverpflichteter, deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, die eingeklebten und entwerteten Steuermarken unter Abgabe des entsprechenden Teiles der Steuerkarte teilweise innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungssatz hingeben.

Übersteigt der Wert der nach Abs. 1 hingebenen Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 49.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerarten werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingeklebten und entwerteten Steuermarken werden ihrem Werte nach auf die Steuer Schuld angerechnet; eine bare Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 50.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des in § 45 bestimmten Betrages neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 51.

Die Vorschriften der §§ 45 bis 50 gelten auch für die sonstigen Fälle des § 9 Nr. 1 und für die Fälle des § 9 Nr. 3 entsprechend.

§ 52.

Der Reichsminister der Finanzen kann ein von den Vorschriften der §§ 45 bis 49 abweichendes Verfahren zulassen.

Die in Ausführung der §§ 45 und 52 des Gesetzes unter dem 21. Mai 1920 erlassenen besonderen Bestimmungen, welche im Zentralblatt für das Deutsche Reich und im Reichssteuerblatt veröffentlicht sind, lauten in ihren wesentlichen Teilen folgendermaßen:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten.

Soweit die Auszahlung des Arbeitslohnes aus einem öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die auszuhaltende Kasse als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen.

Die Einbehaltung nach Abs. 1 unterbleibt, solange der Arbeitnehmer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2.

Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen

insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Sanktionen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichem oder privatem Dienst angestellten oder besäftigten Personen, Wertegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengeldern und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit. Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrages mit dem Betrage zu verrechnen, der sich aus den Lohn-tarifierabmachungen ergibt. Wegen solcher Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und Sachbezüge nach den Ortspreisen anzunehmen, die das Versicherungsamt nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat. Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet worden sind, können in Abzug gebracht werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben nicht zu erfolgen.

Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:

- die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungs-gesetze bezogenen Versorgungs-, Kriegs-, Luftsoldat-, Alters- und Trauungsgelder;
- sonstige Versorgungsgebühren, die auf Grund einer infolge eines Krieges ertitlenen Dienstbeschädigung bezogen werden;
- die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine);
- Bezüge aus einer Krankenversicherung;
- Wartgelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengeldern und andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, wenn ihr Jahresbetrag 1500 Mark nicht übersteigt; die Vorschriften des § 1 finden jedoch Anwendung auf Bezüge dieser Art, welche aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, sofern der Bezüher im Inland seinen Wohnsitz und seinen dauernden Aufenthalt hat.

Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden.

2. Einzahlung des einbehaltenen Betrages durch Steuermarken.

§ 3.

Jeder Arbeitnehmer hat sich für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich. Reicht eine Steuerkarte für die während eines Rechnungsjahres einbehaltenen Beträge nicht aus, so ist eine neue Karte zu beantragen.

Die Karte ist dem Arbeitgeber in bar oder durch Überweisung auf das Postkonto oder Bankkonto bei der Steuerbehörde zu erstatten. Die Karte ist dem Arbeitnehmer zu erstatten. Die Karte ist dem Arbeitnehmer zu erstatten.

Der Landesfinanzamt kann die ihm nach Abs. 1 zustehende Befugnis den Finanzämtern übertragen.

4. Schlussbestimmungen.

§ 17.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des in § 1 bestimmten Betrages neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Die in § 12 Abs. 1 dem Landesfinanzamt zustehende Befugnis wird hiermit den Finanzämtern übertragen. Erweise Anträge der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Art sind mittels unmittelbarer an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt zu richten.

Gleichzeitig wird auf die Strafbestimmungen der §§ 359 und 367 des Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 53 des Reichseinkommensteuergesetzes hingewiesen.

Magdeburg, den 8. Juni 1920.

Das Landesfinanzamt.
G. Schwart.

Zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen wird angeordnet:

Zu § 3.

Die Gemeindebehörden haben die Ausgabe der von den Arbeitnehmern zu beantragenden Steuerkarten so zu beschleunigen, daß die Karten bis zum 24. Juni ausgegeben sind.

Anträge nach § 3 Abs. 3 der Bestimmungen sind von dem Arbeitnehmern rechtzeitig vor dem 25. Juni unter Angabe der Zahl der für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer benötigten Steuerkarten bei der Gemeindebehörde zu stellen. Die Arbeitgeber haben für die Abholung der Steuerkarten besorgt zu sein.

an der dafür vorgesehenen Stelle den Gesamtwert der auf der Seite eingeklebten Marken einzutragen und die Richtigkeit des Betrages durch Unterschrift zu bescheinigen.

Das Finanzamt kann auf Antrag einzelnen Arbeitgebern gestatten, daß sie für ständig bei ihnen beschäftigte Personen die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung am Ende eines Monats oder Kalendervierteljahres — jedenfalls jedoch beim Ausgeben des Arbeitslohnes aus dem Dienstverhältnis — für den während des entsprechenden Zeitraumes einbehaltenen Betrag entwerfen und in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einkleben.

§ 5.

Legt der Arbeitnehmer bei einer Lohnzahlung dem Arbeitgeber die Steuerkarte nicht vor, so hat der Arbeitgeber Steuermarken in Höhe des einbehaltenen Betrages zu entwerfen und für den Arbeitnehmer aufzubewahren, bis dieser seine Steuerkarte vorgelegt.

§ 6.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 7.

Eine Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920 in der Steuerkarte eines Arbeitnehmers eingeklebten Steuermarken auf die von diesem für das Rechnungsjahr 1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Abs. 1 des Jahresberichts 1920 vorzunehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt, es sei denn, daß der Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist.

Eine bare Erstattung der im Rechnungsjahr 1920 über die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer hinaus einbehaltenen Beträge findet erst nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

Der Erlaß der Bestimmungen über die erst nach endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 vorzunehmende Anrechnung und Erstattung einbehaltenen Beträge bleibt vorbehalten.

3. Unmittelbare Einzahlung des einbehaltenen Betrages bei der Steuerbehörde.

§ 12.

Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß eine Verrechnung von Steuermarken unterbleibt und daß die Einzahlung des nach § 1 und 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrages durch den Arbeitgeber in bar oder durch Überweisung auf das Postkonto oder Bankkonto bei der Steuerbehörde erfolgt, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

Das Landesfinanzamt kann die ihm nach Abs. 1 zustehende Befugnis den Finanzämtern übertragen.

§ 17.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des in § 1 bestimmten Betrages neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Die in § 12 Abs. 1 dem Landesfinanzamt zustehende Befugnis wird hiermit den Finanzämtern übertragen. Erweise Anträge der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Art sind mittels unmittelbarer an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt zu richten.

Gleichzeitig wird auf die Strafbestimmungen der §§ 359 und 367 des Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 53 des Reichseinkommensteuergesetzes hingewiesen.

Magdeburg, den 8. Juni 1920.

Das Landesfinanzamt.
G. Schwart.

Zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen wird angeordnet:

Zu § 3.

Die Gemeindebehörden haben die Ausgabe der von den Arbeitnehmern zu beantragenden Steuerkarten so zu beschleunigen, daß die Karten bis zum 24. Juni ausgegeben sind.

Anträge nach § 3 Abs. 3 der Bestimmungen sind von dem Arbeitnehmern rechtzeitig vor dem 25. Juni unter Angabe der Zahl der für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer benötigten Steuerkarten bei der Gemeindebehörde zu stellen. Die Arbeitgeber haben für die Abholung der Steuerkarten besorgt zu sein.



Nach jedem Einkleben von Steuermarken hat der Arbeitgeber den Wert der jeweils eingeklebten Marken in die dafür vorgesehene Spalte der Steuerkarte einzutragen; ist eine Seite mit Steuermarken gefüllt, so hat jeweils der letzte Arbeitgeber